



GZ: 131-9/033-2025/Hau

Betreff: Hoffberger Hans, Gossendorf 240, 8330 Feldbach  
Errichtung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe  
auf dem Grundstück Nr. 931/7 der KG 62117 Gossendorf  
in 8330 Feldbach, Gossendorf 240;  
Bauakt-Nr. 20250118 - **Bauverhandlung**

Feldbach, am 22.04.2025

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Hoffberger Hans, Gossendorf 240, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 14.03.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für **die Errichtung einer Luft-Wasser-Wärmepumpe auf dem Grundstück Nr. 931/7 der KG 62117 Gossendorf in 8330 Feldbach, Gossendorf 240**, angesucht.

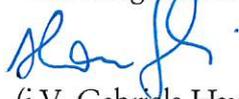
Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Mittwoch, 7. Mai 2025, um 9:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Gossendorf 240) anberaumt.

Verhandlungsleiter:  
**Herr Alois Hutter**

Der Bürgermeister:

  
(i.V. Gabriele Hauer)



ABTEILUNG BAURECHT/  
RAUMORDNUNG  
Sachbearbeiter: Gabriele Hauer  
Telefon: 03152/2202-219  
Email: hauer@feldbach.gv.at

Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

**Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.**

